

# FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen

für den konsekutiven Masterstudiengang

### International Business

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I  
vom 4. September 2006<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 3. Dezember 2008<sup>2</sup>

#### **nichtamtliche Lesefassung**

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der FHTW veröffentlichten Fassungen)

#### **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien
- § 8 Zulassung
- § 9 In-Kraft-Treten / Veröffentlichung

---

<sup>1</sup> FHTW AmtlMittBl Nr. 50/06 S. 1272 ff.

<sup>2</sup> FHTW AmtlMittBl Nr. 02/09 S. 7 ff.

## § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im Masterstudiengang International Business fest, die ab dem Sommersemester 2009 ihr Studium im Masterstudiengang International Business aufnehmen.

## § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business

Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den konsekutiven Masterstudiengang International Business wird ergänzt durch die Studienordnung für den Masterstudiengangs International Business in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengangs International Business in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang International Business ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang International Business.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 210 Leistungspunkten nachweist,
- b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang International Business erworben hat oder wer ein Bachelor- oder Master degree oder ein Hochschuldiplom in einem verwandten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nachweist,
- c) inhaltlich vergleichbar die Absolvierung von drei der vier folgenden Module des Bachelorstudien-ganges International Business
  - Corporate/Business Finance,
  - Financial Accounting,
  - Business Mathematics/Statistics und
  - Allgemeine Volkswirtschaftslehrenachweist und
- d) den Nachweis „sehr guter Englischkenntnisse“ durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL-Tests mit dem Ergebnis von mindestens 580 Punkten (empfohlener Wert: 600 Punkte) für den schriftlichen Test bzw. 237 Punkten für den computer-basierten Test (empfohlener Wert: 250 Punkte) erbringt, oder die Vorlage des IELTS-Tests mit einer Wertung von 6.0 Punkten oder die Vorlage des CET-6-Tests mit Wertung von 6.0 Punkten oder durch vergleichbare Nachweise.

Über die Vergleichbarkeit zu b) bis d) entscheidet die Auswahlkommission.

## § 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung bis zum 15. Januar des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der FHTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den Masterstudiengang International Business bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der FHTW Berlin
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis)
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelung der Studienordnung Masterstudiengang International Business. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen
- Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Nachweis der geforderten Studienmodule gemäß Studienordnung § 3 Absatz 3 Nr. c)

- a) Corporate/Business Finance,
- b) Financial Accounting,
- c) Business Mathematics/Statistics und
- d) Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Drei dieser vier geforderten Studienmodule muss jede Bewerberin und jeder Bewerber im Erststudium studiert haben und nachweisen.

- Nachweis „sehr guter Englischkenntnisse“ durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL-Tests mit dem Ergebnis von mindestens 580 Punkten (empfohlener Wert: 600 Punkte) für den schriftlichen Test bzw. 237 Punkten für den computer-basierten Test (empfohlener Wert: 250 Punkte), oder die Vorlage des IELTS-Tests mit einer Wertung von 6.0 Punkten oder die Vorlage des GET-6-Tests mit Wertung von 6.0 Punkten im Falle von chinesischen Bewerberinnen und Bewerbern. Die Ergebnisse der Sprachprüfung sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, kann die Auswahlkommission ebenfalls auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:

- Nachweis der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (mit einer Stelle nach dem Komma)
- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges International Business
- tabellarische Übersicht über die bisherige akademische Ausbildung sowie über berufspraktische Tätigkeiten
- Erläuterung der Studienmotivation und der Studienziele
- Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern / Hochschullehrerinnen

(3) Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, mit wie vielen Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren nach § 7 möglich.

## § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

(1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum Masterstudiengang International Business befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat bestellt.

(2) Die Auswahlkommission wird aus drei, den Studiengang International Business zugeordneten, hauptamtlichen Lehrkräften gebildet.

## § 6 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengangs International Business erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Maßzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
- b) Nachweis zusätzlicher berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen  $X_2$ .

(2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$  ergibt. Ergibt die so errechnete Maßzahl für Bewerber oder Bewerberinnen einen identischen Wert, werden bei Ranggleichheit die Erläuterung der Studienmotivation und der Studienziele sowie die Empfehlungsschreiben der Hochschullehrer zugrunde gelegt.

(3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 80 v.H. Die übrigen Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

## § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

<u>Kriterium</u>	<u>Punkt/Messzahl</u>
Durchschnittsnote von 1,0	25
Durchschnittsnote von 1,1	24
Durchschnittsnote von 1,2	23
Durchschnittsnote von 1,3	22
Durchschnittsnote von 1,4	21
Durchschnittsnote von 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6	19
Durchschnittsnote von 1,7	18
Durchschnittsnote von 1,8	17
Durchschnittsnote von 1,9	16
Durchschnittsnote von 2,0	15
Durchschnittsnote von 2,1	14
Durchschnittsnote von 2,2	13
Durchschnittsnote von 2,3	12
Durchschnittsnote von 2,4	11
Durchschnittsnote von 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6	9
Durchschnittsnote von 2,7	8
Durchschnittsnote von 2,8	7
Durchschnittsnote von 2,9	6
Durchschnittsnote von 3,0	5
Durchschnittsnote von 3,1	4
Durchschnittsnote von 3,2	3
Durchschnittsnote von 3,3	2
Durchschnittsnote von 3,4	1
Durchschnittsnote ab 3,5	0

(2) Die Bewertung der Dauer der einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges International Business wird durch die Auswahlkommission geprüft:

<u>Kriterium</u>	<u>Punkt/Messzahl</u>
Mindestens 24 Monate	25
Mindestens 12 Monate	20
Mindestens 6 Monate	15
Weniger als 6 Monate	10
keine	0

## § 8 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die FHTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den Masterstudiengang International Business zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## § 9 In-Kraft-Treten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.